

Am 26. September 1862 unterzeichnete Fürst Johann II. die Konstitutionelle Verfassung.⁴⁶ Die Konstitutionelle Verfassung geht weitgehend auf die Verfassung des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen von 1833⁴⁷ zurück, die ihrerseits zu grossen Teilen wörtlich mit der Verfassung des Königreichs Württemberg von 1819 übereinstimmt.⁴⁸ Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 steht in der Tradition des süddeutschen Konstitutionalismus; sie ist ein zwischen Fürst und Volk als Kompromiss ausgehandelter Vertrag.⁴⁹

Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 war in neun Hauptstücke (§§ 1–124) gegliedert.⁵⁰ Im zweiten Hauptstück listet sie unter dem Titel «Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen» (§§ 4–22) die Grund- und Freiheitsrechte auf. Da «die Bezeichnung Grundrechte [noch] nicht eingebürgert und die der Menschenrechte aus Sicht der Fürsten gefährlich»⁵¹ war, sprechen die frühkonstitutionellen Verfassungen von «Untertanenrechten», «Staatsangehörigenrechten», «Staatsbürgerrechten» oder «allgemeinen Rechten».⁵² In diesem Sinn gewährt auch die Konstitutionelle Verfassung von 1862 den Landesangehörigen «allgemeine Rechte».⁵³ In § 7 war die Rechtsgleichheit festgeschrieben. Er lautete: «Die gemeinsamen Rechtsnormen aller Landesangehörigen bilden die Landesgesetze und alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.»⁵⁴

46 Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862, abgedruckt in: LPS 8, Anhang, S. 273 ff.

47 Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, Amtliche Ausgabe, Sigmaringen 1833.

48 Die Verfassung von Württemberg von 1819 ist abgedruckt in: Huber E. R., Dokumente Band I, S. 170 ff. Vgl. zu alldem Geiger, Geschichte, S. 271 ff.

49 Vgl. Frick, Gewährleistung, S. 18 f. Zum Verlauf der langwierigen Verhandlungen vergleiche Geiger, Geschichte, S. 222 ff. und S. 248 ff. Zum deutschen Konstitutionalismus siehe Stern, Staatsrecht Band III/1, S. 106 ff.; Huber E. R., Verfassungsgeschichte Band III, S. 3 ff.

50 Vgl. Geiger, Geschichte, S. 287, Fn 2.

51 Stern, Staatsrecht Band III/1, S. 106.

52 Vgl. dazu Stern, Staatsrecht Band III/1, S. 106 f. Siehe auch Batliner, Rechtsordnung, S. 97 f.

53 Vgl. Batliner, Rechtsordnung, S. 97 f. mit Literaturhinweisen; Frick, Gewährleistung, S. 19.

54 § 7 der Konstitutionellen Verfassung vom 26. September 1862. Siehe zum Vergleich auch die entsprechende Bestimmung, § 14 der Verfassung von Hohenzollern-Sig-